

Coronaschutzverordnung

Änderungen für die Gastronomie ab 11.05.2020

Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen sowie anderen Einrichtungen der Speisegastronomie sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards – s. Anlage - zu beachten.

Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur sitzen,

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, unabhängig davon ob sie in häuslicher Gemeinschaft leben,
2. Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. Personen, die aus betreuungsrelevanten Gründen zusammensitzen.

Hier

[Link zur Anlage Hygienestandards](#)